



Antwort zur Anfrage Nr. 1314/2026 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
Standgebühren Weinstände (DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Standgebühren bzw. Sondernutzungsgebühren erhebt die Landeshauptstadt Mainz für den „Weinsalon der Jungwinzer*innen“ am Hiltonbrunnen, der jeweils am 1. und 3. Dienstag der Monate April bis September stattfindet?**

Die Landeshauptstadt Mainz erhebt eine Nutzungsentschädigung von 400,00 € pro Termin.

- 2. Welche Standgebühren bzw. Sondernutzungsgebühren erhebt die Landeshauptstadt Mainz für den Weinstand der Mainzer Winzer*innen am LEIZA, der jeweils am 2. und 4. Donnerstag eines Monats betrieben wird?**

Die Landeshauptstadt Mainz erhebt eine Nutzungsentschädigung von 400,00 € pro Termin.

- 3. Welche Standgebühren bzw. Sondernutzungsgebühren werden für die Weinstände der Mainzer Winzer beim Mainzer Marktfrühstück erhoben, die samstags von März bis Oktober bzw. November an den Standorten Schillerplatz, Tritonplatz und Rheinufer/Fischtorplatz betrieben werden?**

Die Sondernutzungsgebühren im Jahr 2026 für die Standorte betrugen:

- Schillerplatz: 865,40 € (für den Zeitraum vom 11.04.2026 bis 31.10.2026)
- Tritonplatz: 1.656,00 € (für den Zeitraum vom 07.03.2026 bis 31.10.2026)

Für den Standort Rheinufer/Fischtorplatz wird eine Entschädigung von 250,00 € pro Samstag erhoben.

- 4. Wie hoch waren die jeweils vereinnahmten Gebühren in den Jahren 2023, 2024 und 2025 für die unter den Fragen 1 bis 3 genannten Veranstaltungen?**

Durch die Veranstaltung „Weinsalon“ wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils Einnahmen in Höhe von 2.400 € erzielt.

Durch die Veranstaltung „Weintreff am LEIZA“ wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 keine Einnahmen erzielt, da diese erst seit 2026 stattfindet.

Durch den auf den Standort Rheinufer/Fischtorplatz entfallenden Bereich des Marktfrühstücks wurden im Jahr 2023 6.600 € vereinnahmt. Im Jahr 2024 wurden 3.750 € erzielt und im Jahr 2025 4.050 €.

Es wurden die nachfolgenden Sondernutzungsgebühren im Rahmen des Marktfrühstücks an den Standorten Liebfrauenplatz, Leichhof und Tritonplatz festgesetzt:

2023 (Liebfrauenplatz, Leichhof und Fischtorplatz wurden genutzt):

- Liebfrauenplatz: 1.991,50 €
- Leichhof: 369,50 €

2024 (Liebfrauenplatz, Leichhof und Fischtorplatz wurden genutzt):

- Liebfrauenplatz: 1.907,00 €
- Leichhof 850,50 €

2025 (Tritonplatz, Leichhof und Fischtorplatz wurden genutzt):

- Tritonplatz: 2.713,50 €
- Leichhof: 1.170,50 €

Insgesamt ergeben sich damit die folgenden Einnahmen:

2023: 11.361 €

2024: 8.907,50 €

2025: 10.334 €

5. Werden den Veranstaltern oder Betreibern der genannten Weinstände Gebühren erlassen, reduziert oder anderweitig vergünstigt? Falls ja, in welcher Höhe und auf welcher Rechtsgrundlage?

Ein Erlass, eine Reduzierung oder eine anderweitige Vergünstigung von Gebühren für die genannten Weinstände wird nicht gewährt.

Bei den angesprochenen Weinständen findet eine verhältnismäßig geringe Inanspruchnahme von Fläche statt, was zu einer vergleichsweise niedrigen Entschädigung führen würde. Aus diesem Grund erfolgt stattdessen ein höherer, pauschaler Ansatz, der eine Untergrenze abbildet, die bei einer regulären Berechnung unterschritten werden würde.

Bei größeren Veranstaltungen (Bierbörse, Festa Italiana etc.) wird die Entschädigung regulär berechnet.

6. Welche weiteren Leistungen erbringt die Stadt Mainz im Zusammenhang mit den genannten Veranstaltungen (z. B. Bereitstellung von Flächen, Strom- oder Wasseranschlüssen, Absperungen, Reinigung, Sicherheitsdienst, Toiletten, Marketing oder sonstige Infrastruktur)?

Die Gaststättenbehörde erteilt im Rahmen der Erteilung der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung der öffentlichen Fläche bei der Veranstaltung des Marktfrühstücks sowie bei der Erteilung der Gaststättenerlaubnis bei den drei genannten Veranstaltungen gewisse Auflagen bzw. Nebenbestimmungen, damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z.B. Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen, Zurverfügungstellung von Toiletten, etc.) gewährleistet bleibt. Da die Stadt Mainz nicht Veranstalter der entsprechenden Veranstaltungen, sondern Erlaubnisbehörde ist, hat der Veranstalter die im Rahmen der zuvor beispielhaft genannten Auflagen bzw. Nebenbestimmungen geforderten Leistungen zu erbringen.

Zu Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung werden Veranstaltungen durch den Vollzugsdienst im Rahmen seiner Aufgaben bestreift und - soweit erforderlich - Maßnahmen getroffen.

Das betrifft alle Veranstaltungen gleichermaßen, ganz gleich, ob städtisch oder privat. Seitens Amt 30 werden keine weiteren Leistungen erbracht.

Seitens Amt 80 werden neben der Bereitstellung der Flächen gegen Zahlung eine Nutzungsentschädigung (vgl. Fragen 1-3) keine Leistungen erbracht. Die aufgezählten weiteren Punkte sind von den Gestattungsnehmern in eigener Verantwortung zu organisieren und zu bezahlen.

7. Welche Kosten sind der Stadt Mainz für diese Leistungen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils entstanden?

Es werden seitens Amt 30 und Amt 80 keine weiteren Leistungen erbracht. Somit sind auch keine Kosten entstanden.

Mainz, 7. September 2026

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete